

6. Für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit besteht ein Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, der grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen ist.

Nur in begründeten Fällen, die sich aus den zu lösenden Aufgaben oder persönlichen Gründen ergeben, kann der Erholungsurlaub bis zum 31. 3. des folgenden Jahres angetreten werden.

Eine finanzielle Abgeltung ist nur möglich, wenn das vereinbarte Scheinarbeitsverhältnis die Länge des Erholungsurlaubs nicht zuläßt oder andere Voraussetzungen gemäß den dienstlichen Bestimmungen des MFS vorliegen.

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt bei ununterbrochener Tätigkeit für das MFS entsprechend dieser Vereinbarung und unter Beachtung der anzurechnenden Dienstzeit in bewaffneten Organen der DDR

bis zum 10. Jahr	33	Kalendertage,
ab 11. Jahr	36	Kalendertage,
ab 21. Jahr	39	Kalendertage,
und ab 26. Jahr	42	Kalendertage.

7. Weitere soziale Leistungen entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MFS werden insbesondere bei Krankheit, im Falle der Mutterschaft und zur Pflege der erkrankten Kinder gewährt.
8. Entsprechend dieser Vereinbarung erhält Genosse ..... nach langjähriger Tätigkeit für das MFS bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, der Invalidität bzw. erhalten im Todesfall dessen Hinterbliebene nach den Bestimmungen über die soziale Versorgung des MFS eine Rente.  
Voraussetzung für die Zahlung einer Alters- ~~oder Übergangs-~~rente ist der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 15 Jahren.